

## BGE 71 II 194

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_71\\_II\\_194](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_II_194)

FR: ATF 71 II 194

IT: DTF 71 II 194

### Volltext

194 Personenrecht. N° 42. die Widerrechtlichkeit, sondern nur \_ das VersohttlJen. Das ist zivilrechtlich von Bedeutung, weil der Schutz der Persönlichkeit in einem gewissen Umfang auch gegen bloos Widerrechtliche, nicht nur gegen schuldhafte Störung gewährt wird (Art. 28 Abs. 1 ZGB ; BGE 68 II 129). Es besteht kein Grund, gegenüber unwahren, wenn auch m guten Treuen erhobenen Presseäusserungen den Schutz des Art. 28 Abs. 1 ZGB zu versagen. Das Interesse der Presse ist genügend gewahrt, wenn auf ihre besondern Verhältnisse bei der Prüfung des Verschuldens Rück- sicht genommen wird, also bei der Beantwortung- der Frage, ob eine unwahre Behauptung in guten Treuen geäussert werden durfte. Die Würdigung von Tatsachen ist entweder mit deren Mitteilung verbunden und erscheint dann einfach als persönliche Schlussfolgerung des Verfassers aus diesen Tatsachen. Eine solche Würdigung ist zulässig, sofern sie auf Grund des mitgeteilten Sachverhaltes vertretbar ist und wenn sie durch ihre Form nicht unnötig verletzt (BGE 50 I 205 und 218; 60 II 407). Es kommt aber auch vor, dass der einem Werturteil zu Grunde liegende Sach- verhalt gar nicht mitgeteilt wird und auch nicht als bekannt vorausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall muss von der Würdigung gefordert werden, dass sie nicht falsche Vorstellungen darüber erweckt, was ihr in tatsächlicher Hinsicht zu Grunde liegt. 42. Auszug aus dem Urteil der II.Zivilabteilung vom 5. Juli 1945 i. S. Karrer & Co. A.-G. gegen Verband Schweiz. Hadem- somerwerke. Auatntt. aua dem Verein, Art. 70 Abs. 2 ZGB. Recht zum ~ofortigen Austritt aus wichtigen Gründen. Begriff des wichtigen Grundes. Die biosse Tatsache der Fassung statutenwidriger Vereins- beschlüsse bildet an sich keinen wichtigen Grund. (Art-. 70, 75. ZGB). Sortie de l'association, art. 70 al. 2 ce. Droit desortie immediate pour des motifs graves. Notion desdits motifs .. Le fait que Personenrecht. N0 42. 195 l'!loSsocation, apris des decisions contraires aux statuts ne constitue pas en soi un motif grave. (Art. 70 et 75 Ce). Dimissione da un'a88ooiazitme, art. 70 cp. 2 ce. Diritto di dimis- sione i:mriJ.ediata per gravi mötivi. Nozione di gravi motivi. Il fat.to che l'associazione ha preso decisioni contrarie agli statuti non costituisce in se un grave motivo. (Art. 70 et 75 ee)~ A. - Der Verband Schweizerischer Hadernsortierwerke, ein Verein im Sinne des ZGB mit Sitz in Bern, fasste an seiner Generalversammlung vom 7. Februar 1942 U.a. mehrere die Vereins finanznen betreffende Beschlüsse, durch welche den Mitgliedmmen über den ordentlichen Mit~ gliedsbeitrag hinaus verschiedene Beitragsleistungen an den Verein (Anteil am Rückschlag der Betriebsrechnung pro 1941, Zusatzgebühren an den Reservefonds pro 1942) auferlegt zurden. Die Mitgliedfirma Karrer & Co. AG. stimmte den Beschlüssen nicht zu und stellte am 17. Fe- bruar 1942 ein Wiedererwägungsgesuch mit der Erklärung: « Wir verlangen Rückkommen auf diesen Beschluss und Richtigstellung im Sinne eines gesunden und anständigen Finanzgebarens, ansonst wir Sie bitten müssen, von un- serm Austritt aus dem Verband mit sofortiger Wirkung Kenntnis zunehmen». In einem spätern Brief vom 16.März 1942 erklärte die Firma gegenüber dem Verband, sie sehe sich gezwungen, die verlangte Abänderung des

Beschlusses vom 7. Februar 1942 in ultimativer Form zu verlangen, und fügte bei, wenn die neu einzuberufende Generalversammlung ihren Wünschen nicht entsprechen sollte, so möge der Verband von ihrem Austritt aus dem Verein « rückwirkend ab 1. Januar 1942 » Notiz nehmen. Die neue Mitgliederversammlung vom 20. März 1942 beschloss, an den Beschlüssen der Generalversammlung vom 7. Februar festzuhalten. Eine Klage, mit der die Firma die Beschlüsse als statutenwidrig gemäss Art. 75 ZGB anfocht, wurde wegen Versäumnis der Monatsfrist von der Hand gewiesen. Ausserdem reichte die Firma beim Handelsgericht des Kantons Bern gegen den Verband Klage ein, mit der sie ... folgende Rechtsbegehren stellte: 196 Personenrecht. N° 42. « Es seien der von der Klägerin am 17. Februar, 16. und 20. März 1942 mit sofortiger Wirkung erklärte Austritt aus dem klagten Verbande sowie das mit demselben verbundene Begehren der Klägerin um sofortige Rückzahlung der von ihr in den Reservefonds des Verbandes einbezahlten Beträge ... sowie um Auszahlung des gemäss den Bestimmungen der Verbandsstatuten auf sie entfallenden ... Anteils am Verbandsvermögen gerichtlich zu schützen ». Der beklagte Verband anerkannte den Austritt der Klägerin auf Ende des Jahres 1942, bestritt jedoch das Vorhandensein von Gründen für einen sofortigen Austritt und verlangte widerklageweise Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von Fr. 6668.94 samt Zinsen. B. - Mit Urteil vom 30. Januar 1945 hat das Handelsgericht des Kantons Bern die Klage abgewiesen und die Widerklage geschützt. O. - Mit der vorliegenden Berufung beantragt die Klägerin Gutheissung ihrer Klagebegehren und Abweisung der Widerklage. Der Beklagte trägt auf Abweisung der Berufung an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Nach den Vereinsstatuten des beklagten Verbandes vom 2. Dezember 1937 kann ein Mitglied nur auf Jahresende austreten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Diese Regelung des Austritts deckt sich mithin mit dem, was in Art. 70 Abs. 2 ZGB als minimale Austrittsmöglichkeit von Gesetzes wegen vorgesehen ist. Die Klägerin macht jedoch nicht dieses statutarische Austrittsrecht geltend, sondern nimmt wichtige Gründe zu sofortigem Austritt für sich in Anspruch. Bei verschiedenen Rechtsverhältnissen ist das Recht zur sofortigen Auflösung derselben aus wichtigen Gründen im Gesetze ausdrücklich vorgesehen (Miete Art. 269, Pacht Art. 291, Dienstvertrag Art. 352 OR). Bezüglich der Genossenschaft hat das Bundesgericht unter dem alten Genossenschaftsrecht, das diesen Austrittsgrund nicht entpersonenrecht. N° 42. 197 hielt, ein Recht auf jederzeitigen Austritt aus wichtigen Gründen in Ansehung der Rechtsnatur der Genossenschaft als einer Personenverbindung bejaht (BGE 61 II 188 ft), und bei der Revision des OR ist gegenüber einem statutarischen Ausschluss des Austritts ein solches Recht ausdrücklich aufgenommen worden (Art. 843 Abs. 2 OR) Zwar liegen die Verhältnisse bei den Vereinen insofern anders als bei der Genossenschaft, als bei der letzteren der Austritt auf (höchstens) 5 Jahre statutarisch untersagt werden kann, weswegen sich das Recht auf sofortigen Austritt aus besondern Gründen als notwendiger erweisen kann als bei Vereinen, wo der Austritt auf je Ende des Kalenderjahres bzw. der Verwaltungsperiode gesetzlich gewährleistet ist (Art. 70 ZGB). Andererseits ist die Bindung in den Vereinen meistens in persönlicher Hinsicht eine intensivere und der Austritt des einzelnen Mitgliedes für die juristische Person in der Regel weniger bedeutsam als bei Genossenschaften. Der Grundsatz der Möglichkeit sofortigen Austritts wegen wichtigen Gründen ist daher aus den im zitierten Entschiede angeführten Motiven auch für die Vereine zu bejahen. Wieviel zur Annahme wichtiger Gründe verlangt werden muss, ist im konkreten Falle zu untersuchen. Ob ein geltend gemachter Grund wichtig genug ist, den Austritt mit sofortiger Wirkung oder doch auf kürzere Zeit als in Art. 70 ZGB vorgesehen, zu rechtfertigen, läuft weitgehend auf eine Frage der

